

Statuten des Tennispoint Club Premstätten

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1 Ausübung des Tennissportes
- 2 Der Verein führt den Namen: **Tennispoint Club Premstätten**
Kurzbezeichnung: **TCP**
- 3 Er hat seinen Sitz in Premstätten
- 4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2 VEREINSZWECK UND TÄTIGKEIT ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 1 Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet
- 2 Der Verein wird folgende Tätigkeiten ausüben:
 - *Jugendförderung*
 - *Mannschaftsbetrieb*
 - *Organisation von Veranstaltungen*

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 1 Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2 Als *ideelle* Mittel dienen
 - Berichte in den Medien,
 - Gestaltung einer eigenen Homepage
 - Wanderungen
 - gesellschaftliche Veranstaltungen
- 3 Die erforderlichen *materiellen* Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Sponsorgelder
 - Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - Subventionen

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
 - *Ordentliche Mitglieder* sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - *Außerordentliche Mitglieder* sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
 - *Ehrenmitglieder* sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 2 Mitglieder des Vereines können *physische* Personen sowie *juristische* Personen werden.
- 3 Über die *Aufnahme* von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig, wobei sich der Schwerpunkt bei Neuaufnahmen auf Personen bezieht, die in Premstätten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, *Ausnahmen* sind jedoch möglich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4 Die *Ernennung zum Ehrenmitglied* erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 1 Vor *Konstituierung des Vereines* erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch *freiwilligen Austritt*, durch *Streichung* und durch *Ausschluss*.
- 2 Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3 Die *Streichung* eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4 Der *Ausschluss* eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

- 5 Die *Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft* kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1 Die Mitglieder sind *berechtigt*, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das *Stimmrecht* in der Generalversammlung sowie das *aktive und passive Wahlrecht* steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2 Jedes Mitglied ist *berechtigt*, vom Vorstand die *Ausfolgung der Statuen* zu verlangen.
- 3 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die *Einberufung einer Generalversammlung* verlangen.
- 4 Die Mitglieder sind *in jeder Generalversammlung* vom Vorstand über die *Tätigkeit und finanzielle Gebarung* des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften *Rechnungsabschluss* (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6 Die Mitglieder sind *verpflichtet*, die *Interessen des Vereins* nach Kräften zu *fördern* und alles zu *unterlassen*, wodurch das *Ansehen und der Zweck des Vereins* Abbruch erleiden könnte. Sie *haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten*. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der *Beitragsgebühr und der Mitgliedsbeiträge* in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die *Generalversammlung*, der *Vorstand*, die *Rechnungsprüfer* und das *Schiedsgericht*.

§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1 Die *ordentliche* Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- 2 Eine *außerordentliche* Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- 3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich *einuladen*. Die *Anberaumung*

der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 4 *Anträge* zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftliche einzureichen.
- 5 Gültige *Beschlüsse* – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, *stimmberechtigt* sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen *Bevollmächtigung* ist zulässig.
- 7 Die *Generalversammlung* ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- 8 Die *Wahlen und die Beschlussfassung* in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9 Den *Vorsitz* in der Generalversammlung führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels diesem das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1 Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2 Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4 Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- 5 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6 Entscheidung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 7 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11 DER VORSTAND

- 1 Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern und zwar aus dem *Obmann* und seinem Stellvertreter, dem *Schriftführer* und seinem Stellvertreter, dem *Kassier* und seinem Stellvertreter sowie höchstens 5 *Beiräten*.

- 2 Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei *Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes* das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3 Die *Funktionsperiode* des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mangels diesem vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich *einberufen*.
- 5 Der Vorstand ist *beschlussfähig*, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte (wenigstens zwei) von ihnen anwesend ist.
- 6 Der Vorstand fasst seine *Beschlüsse* mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7 Den *Vorsitz* führt der Obmann. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels diesem das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) *erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes* durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder *entheben*.
- 10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren *Rücktritt* erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Bestellung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2 Vorbereitung der Generalversammlung.
- 3 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- 4 Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 5 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 6 Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- 1 Der *Obmann* ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2 Der *Schriftführer* hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3 Der *Kassier* ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4 Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann zu unterfertigen.
- 5 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter, sofern sie im Vorstand aufscheinen.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15 SCHIEDSGERICHT

- 1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei *ordentlichen* Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft



macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen *außerordentlichen* Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die *Liquidation* zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abdeckung der Passiven, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Obmann: Kurt Sattler

Schriftführer: Hannes Kollmann